

Der Reichsstatthalter in Oberdonau

Gaufürsorgeamt - Gaujugendamt
Zl.: IIIb/GJ/A 87/23/43.

Betrifft: Arbeitserziehung für Fürsorge-
erziehungszöglinge.

Linz, am 24. Mai 1943

Staatsanwaltschaft beim
Oberlandesgericht Linz

Eingel. am 2 JUN. 1943 — Lihc —
foes, mit Beilage Akt

An die
Herren Oberbürgermeister (Stadtjugendämter)

L i n z und S t e y r
und an alle

Herren Landräte (Kreisjugendämter)

im Reichsgau Oberdonau

Bereits bei der 2. Tagung der Jugendamtsleiter am 10.3.1942 wurde von dem Plan berichtet, jugendliche Arbeitsbummler im Wege der vorläufigen Fürsorgeerziehung einer kurzfristigen Arbeitserziehung zuzuführen.

Die von Gaujugendamt geführten Verhandlungen haben nun zunächst hinsichtlich der männlichen Jugendlichen zu einem Erfolg geführt. Mit Rücksicht auf die Einrichtungs- und Personalschwierigkeiten wurde vorderhand von der Absicht, ein eigenes Lager zu errichten und diese Jugendlichen für Arbeiten im eigenen Gau zum Einsatz zu bringen, Abstand genommen.

Nach Vereinbarung mit dem Bayrischen Landesverband für Wander- und Heimatdienst in München können in der neuerrichteten Abteilung für Arbeitserziehung im Heimathof Herzogsägmühle bei Schongau (Obb.) 30 Fürsorgeerziehungszöglinge aus dem Reichsgau Oberdonau untergebracht werden. Der Aufenthalt dortselbst soll kurzfristig sein, im Allgemeinen nur 3 Monate dauern und die Erziehung zur Arbeitsdisziplin zum Ziele haben. Für die Einweisung kommen in Betracht:

1.) Arbeitsverweigerer, die wiederholt zugewiesene Arbeit überhaupt nicht antreten, also ein Arbeitsverhältnis gar nicht eingehen und daher vom Reichstreuhandler der Arbeit nicht wegen Arbeitsvertragsbruch belangt werden können.

2.) Arbeitsschwänzer, und Arbeitsvertragsbrüchige, gegen die bereits einmal oder mehrfach wegen Arbeitsdisziplinwidrigkeit Jugendarrest verhängt wurde, der aber keine Besserung erzielte.

66-3143

Da es sich bei diesen Fällen in der Regel nicht um ausgesprochene Kriminalitätserscheinungen, sondern um die Anzeichen einer allgemeinen Gefährdung oder beginnenden Verschrlosung handelt, sind die Voraussetzungen für die vorläufige Fürsorgeerziehung gegeben.

Für das Verfahren wollen Sie sich bei der Antragstellung des Formblattes 2/GJ (Auflage 1437 - 42) bedienen, wobei nachdrücklichst darauf hinzuweisen ist, daß es sich um Arbeitserziehung handelt. Beizuschließen ist ein Bericht des Reichstreuhänders der Arbeit sowie ein Dienstleistungszeugnis der HJ-Bannführung. Von einer Beibringung des Gesundheitsbogens kann in diesen Fällen Abstand genommen werden. Mit den Kreis-Jugendwaltern der DAF soll sofort in Fühlung getreten werden, damit von diesen die Vorschläge für Ihre Anträge an das Gericht jeweils an Sie ergehen.

Nach 3 Monaten wird auf Grund eines Führungsberichtes des Bayrischen Landesverbandes für Wander- und Heimatdienst die Fürsorgeerziehungsbehörde das Vormundschaftsgericht bzw. das zuständige Jugendamt davon in Kenntnis setzen, ob der Jugendliche unter Aufhebung der vorläufigen Fürsorgeerziehung entlassen werden kann oder ob wegen erheblicher Verwahrlosungserscheinungen die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung angebracht ist.

Die Amtsgerichte, Arbeitsämter, Dienststellen des Reichstreuhänders der Arbeit sowie die Bannführungen der HJ werden gleichzeitig von dieser Anweisung an die Jugendämter mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, ihrerseits für eine rasche Erledigung zu sorgen und damit die Wirksamkeit der notwendigen Maßnahmen zu erhärten.

In Vertretung:

Ing. B r e i t e n t h a l e r
Gauhauptmann.

Ergeht in Abschrift an:

den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Linz

Linz/ Baumbachstraße 26-28

zur Kenntnisnahme.



Beglaubigt

Rigul
Betriebsassistent